

**Samtgemeinde Neuenkirchen**  
 Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 24. Feb. 2026

<b>Beschlussvorlage Samtgemeinde</b>	<b>Vorlage Nr.: SG/740/2026</b>			
<p><b>46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen (Änderungsbereich Merzen), Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB, Ausweisung einer Sondergebietsfläche für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (FF-PV-Anlage), Gemeinde Merzen</b></p>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt	24.02.2026	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	26.02.2026	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	09.03.2026	öffentlich	Entscheidung	

**Sachverhalt:**

Der Vorhabenträger beantragt die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (FF-PV-Anlage). Der Antrag mit dem beschriebenen Vorhaben ist dieser Vorlage beigelegt (Anlage 1). Zudem erfolgt ein Verweis auf die Einhaltung von Punkten, die im Kriterienkatalog über die Errichtung von FF-PV-Anlage in der Gemeinde Merzen (Anlage 2) gefordert werden.

Der Vorhabenträger plant die Errichtung einer innovativen FF-PV-Anlage bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung (Agri-PV) und ebenfalls gleichzeitiger Nutzung von Kabeltrasse und begleitender Infrastruktur mit dem benachbarten Windpark Höckel zur Sicherstellung von kontinuierlicher Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien.

Es handelt sich um die Flächen mit den katasteramtlichen Bezeichnungen der Gemarkung Engeler, Flur 9, Flurstücke 11/3, 32/4, 37/5, 36/5 und 5/4. Die Gesamtfläche beträgt ca. 20 ha, welches in zwei Projektflächen mit jeweils maximal 10 ha geteilt ist. Das Plangebiet (Anlage 3) befindet sich nördlich des Fürstenauer Damm in der Höhe des Windpark Höckel und westlich des Ankumer Damm auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen.

Um dieses Projekt bauordnungsrechtlich ermöglichen zu können, ist die Aufstellung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Neuenkirchen und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24

„SO-Gebiet FF-PV-Anlage nördlich des Fürstenauer Damm“, die im Parallelverfahren durchgeführt werden soll, geplant.

Die Verwaltung (Bauamt) wird Honorarangebote verschiedener Planungsbüros für die Planung der 46. Änderung des FNP der Samtgemeinde Neuenkirchen anfragen. Der Auftrag ist an das wirtschaftlichste Büro zu vergeben.

Mit dem Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB der 46. Änderung des FNP der Samtgemeinde Neuenkirchen und der sich anschließenden frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB einschließlich der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, kann das Bauleitplanverfahren eingeleitet werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen beschließt den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes zu fassen, bei der eine rund 20 ha große Fläche für die Ausweisung einer Sondergebietsfläche zur Entwicklung einer Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich des Fürstenauer Damm vorgenommen wird.

Zudem beschließt der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen die sich anschließende frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB einschließlich der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Das wirtschaftlichste Planungsbüro ist mit der Planung zu beauftragen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Planungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen